



Gemeinde

F L E R D E N

REGLEMENT

zur Benützung

MEHRZWECKHALLE

Reglement

Für die Benützung der Mehrzweckhalle und Nebenräumen

I. Allgemeines

Art. 1

Die Mehrzweckhalle und Nebenräume mit dem dazu gehörenden Spielplatz, werden nachfolgend Anlagen genannt. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können diese Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde und die Ortsvereine haben den Vorrang.

Art. 2

Die Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung, für deren Erteilung nur der Gemeindevorstand zuständig ist. Die Gesuche, in welchen der Gesuchsteller eine verantwortliche Person bezeichnen muss, sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden

Art. 3

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlage übt der Gemeindevorstand aus.

Art. 4

Die Anweisungen des Abwartes sind zu befolgen. Der Schule gehörende Einrichtungen und Geräte, deren Benützung ausdrücklich in der Bewilligung erlaubt wurden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

In allen Anlagen ist grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten. Die Benützer der Anlage bzw. deren verantwortliche Person, haften für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar. Allfällige Schäden sind sofort dem Abwart zu melden.

Art. 5

Die Heizung darf nur vom Abwart bedient werden. Die Beleuchtung ist sparsam und zweckdienlich zu gebrauchen.

Art. 6

Die Benützer haben die Anlage genau zu den festgesetzten Zeiten zu belegen und die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Art. 7

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Unfälle sowie für Beschädigungen, "Zerstörungen", Diebstähle oder Verluste von Eigentum benützender Vereine und der Teilnehmer. Die Vereine haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und wenn möglich einzuschliessen. Die Versicherung hierfür gegen Feuerschäden ist Sache der Vereine.

Art. 8

Die Benützer der Anlage, bzw. deren verantwortlich bezeichnete Person, sind gegenüber dem Gemeindevorstand für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Allen Anlagen-Benützer ist vom Inhalt dieses Reglementes Kenntnis zu geben.

II. Spezielle Bestimmungen für die Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen

Art. 9

Schulzimmer, die einer Lehrkraft fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft benützt werden. Es sind wenn möglich Nebenräume zu benützen.

Art. 10

Das Rauchen ist in allen Unterrichtsräumen untersagt.

III. Bestimmung für die Benützung der Mehrzweckhalle

Art. 11

Gesuche sind möglichst frühzeitig schriftlich und unter Angabe des genauen Benützungszweckes der Gemeindeganzlei einzureichen. Die Dauer der Belegung ist genau zu umschreiben.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe vom Gemeindevorstand behandelt.

Art. 12

Bei Uebernahme der Mehrzweckhalle und den dazugehörenden Räumen sind allfällige Mängel schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für evt. nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.

Art. 13

Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Halle, in den übrigen Räumen und auf dem Schulhausplatz für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 14

Nach Beendigung der Veranstaltung ist:

- die Halle aufzuräumen und zu lüften
- die Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen, nach Anleitung Abwart
- leere Flaschen und insbesondere die Raucherabfälle zu entfernen
- die Küche zu reinigen, inkl. Geschirr abzuwaschen und versorgen
- die Schulplätze sind in Ordnung zu stellen.

Die Reinigung der Halle und deren Nebenräume wird durch den Gemeindevorstand zulasten des Veranstalters in Auftrag gegeben.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Reinigung der Räumlichkeiten selber auszuführen.

In diesem Fall wird die Anlage durch den Abwart oder dessen Stellvertreter übergeben und am Schluss abgenommen.

Sämtliche Arbeiten die nicht oder nicht gemäss den Weisungen ausgeführt werden, besorgt die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten und einer zusätzlichen Gebühr. Die Rückgabe der Halle muss zum Termin und den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Art. 15

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Bühnenausstattung, darf nur durch Personen geschehen, die instruiert wurden.

IV Finanzielles

Art. 16

Für die Benützung der Anlage erlässt der Gemeindevorstand eine Gebührenordnung.

Art. 17

Ortsansässigen Vereinen stehen die Anlagen zu Uebungszwecken im üblichen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung. Jugendorganisationen ortsansässiger Vereine und Schülerorganisationen zahlen weder Gebühren noch Unterhaltsbeiträge.

Art. 18

Der Gemeindevorstand setzt im Rahmen der Gebührenordnung die zu entrichtenden Taxen fest. Er kann in besonderen Fällen davon abweichende Entschädigungen festsetzen.

Art. 19

Die Vereine sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglementes schliesst die Haftbarkeit nicht aus. Zusätzliche Bestimmungen sind, wie dieses Reglement, verbindlich.

Art. 20

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnung gehandelt. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am, 17. Dezember 1996



Der Präsident:

Der Aktuar:

zu Art. 16

Gebührenordnung

Mehrzweckhalle	Reinigung	Ortsvereine / Einwohner	Auswärtige
1. unbestuhlt:			
a) ohne Wirtschaft	-----	-----	-----
b) mit Wirtschaft und Freinacht	nach Aufwand	Fr. 150.--	Fr. 200.--
c) Private		Fr. 50.--	Fr. 100.--
2. Bestuhlen und Aufräumen		Fr. 25.-- / Std je Person	Fr. 25.-- / Std je Person
3. Kaution bei Freinacht			bis Fr. 500.--

Gebühren und Reinigungskosten werden von der Kanzlei zusammen mit der Erteilung der Bewilligung oder später in Rechnung gestellt.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am, 17. Dezember 1996

Der Präsident:



Der Aktuar:

